jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 46c VBG Dienstzulage für Abteilungs- und Fachvorstehung

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1)Vertragslehrpersonen, die in die Funktion Abteilungs- oder Fachvorstehung bestellt oder mit einer solchen Funktion provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage.
2. (2)Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 beträgt:
    1. 1.für die Abteilungsvorstehung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik:
        1. a)1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung bis sechs Wochenstunden beträgt,
        2. b)1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung mehr als sechs Wochenstunden beträgt;
    2. 2.für die Abteilungsvorstehung an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik:
        1. a)1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf Wochenstunden beträgt,
        2. b)1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung achtzehn Wochenstunden beträgt;
    3. 3.für die Abteilungsvorstehung an Bundessportakademien:
        1. a)1 016,8 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf Wochenstunden beträgt,
        2. b)1 234,9 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung achtzehn Wochenstunden beträgt.
    4. 4.für die Fachvorstehung:
        1. a)436,3 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung sechs Wochenstunden beträgt,
        2. b)654,5 €, wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung zwölf oder achtzehn Wochenstunden beträgt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at